

Grundsätze der Wahlwerbung in der Stadt Göttingen

Für die Wahlwerbung im Gebiet der Stadt Göttingen gelten folgende Grundsätze:

1. Spätestens **5 Wochen** vor der Wahl werden an **100 Standorten** im Stadtgebiet den sich bewerbenden Parteien **kostenlos** Plakatflächen überlassen.
 2. Jeder sich bewerbenden Partei wird
 - ein DIN A 0 – Feld (Hochformat)
 - oder
 - ein entsprechend kleineres Feld (*wenn erforderlich*)
- zur Verfügung gestellt.

Je nach der Zahl der kandidierenden Parteien kann nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit die Größe der Felder verkleinert werden.

3. Die Zuteilung der Flächen kann erst nach der Zulassung der Wahlvorschläge und deren Bekanntmachung gemäß den wahlrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die Reihenfolge der Parteien auf den Plakatflächen richtet sich nach dem Platz auf dem Stimmzettel.
4. Soweit die Ansprechpartner bzw. die Adressen der Parteien der Verwaltung bekannt sind, ergeht nach Zulassung der Wahlvorschläge unaufgefordert ein Schreiben an die betreffenden Parteien, in dem das Feld bekannt gegeben wird, auf dem diese Partei plakatieren kann. Eventuell freibleibende Felder anderer Parteien oder nicht zugeteilte Felder dürfen nicht beklebt werden.
5. Die konkreten Standorte der 100 Plakattafeln im Stadtgebiet können der dem Schreiben beigelegten **Standortliste** entnommen werden.
6. Das Bekleben der Plakatflächen ist Sache der Parteien. Die Ordnung auf den Flächen (Überkleben u.a.) muss von den Parteien untereinander geklärt werden. Eine Überwachung ist nicht Sache der Stadtverwaltung.
7. In der Zeit, in der kostenlose Plakatflächen für die Wahlwerbung vorgehalten werden, erteilt die Verwaltung **keine Sondernutzungserlaubnisse** für das Aufstellen von zusätzlichen Wahlwerbungsträgern.
8. Sollten die Parteien außerhalb der vorgehaltenen Werbeflächen plakatieren, werden diese Werbungsträger von der Verwaltung abgeräumt und erst nach der Wahl gegen Erstattung der Abräumkosten an die Parteien zurückgegeben.
9. Das Niedersächsische Pressegesetz sieht in § 8 für Druckerzeugnisse im Geltungsbereich des Gesetzes eine **Impressumspflicht** vor. Ausnahmetatbestände für Veröffentlichungen anlässlich von Wahlen (Plakate etc.) kommen nicht in Betracht. Ich weise hier noch einmal ausdrücklich auf die Impressumspflicht hin.